

Gemeinde Mintraching

Friedenstraße 2
93098 Mintraching



RIF

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
III - 610

Ihre Nachricht vom 29.08.2017
Unsere Zeichen P-2017-4196-1_S2

Datum
11.09.2017

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Gde. Mintraching, Lkr. Regensburg: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Sondergebiet Sonnenenergienutzung Sengkofen/Moosham V"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Steinmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- **D-3-7039-0555** - *Siedlungen des Neolithikums, der Bronzezeit und der Urnenfelderzeit sowie wohl ein Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

Wegen des bekannten Bodendenkmals und der Denkmaldichte in der Umgebung des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Insbesondere bei o.g. Bodendenkmal, das durch Luftbilder und zeittypische Funde von der Oberfläche bekannt ist, muss angenommen werden, dass sich erhaltene Befunde bis in den Planungsbereich fortsetzen.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. In diesem Erlaubnisverfahren ist auch der Umgang mit der Baustelleinrichtung und –ausführung zu fixieren.

Das genannte Bodendenkmal ist in der markierten Ausdehnung im Bebauungsplan unter Punkt 3.4 sowie im Umweltbericht markiert, in der Begründung aufgeführt und es wurde auf dessen besonderen Schutzbestimmungen hingewiesen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB). Im Umweltbericht ist klar benannt, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzuholen ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Dem widersprechen die Ausführungen unter Punkt 7.2 der Hinweise, da der dort alleinig genannte Art. 8 BayDSchG nur zutrifft, wenn eine Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG nicht anzuwenden wäre. Insgesamt sind die Aussagen in Begründung, Umweltbericht und Hinweisen kohärent zu halten.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen

Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh